

1972	Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1972	Nr. 48
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs sowie über die Aufhebung des Vorbehalts Irlands zu dem Protokoll	837
12. 7. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens über Soziale Sicherheit	838
12. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	838
12. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	839
12. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	839
14. 7. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	840
14. 7. 72	Bekanntmachung über die Kündigung der Satzung des Europarats durch Griechenland	841
17. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	841
25. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	842
27. 7. 72	Bekanntmachung des Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit	842

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls
wegen Verbots des Gaskriegs
sowie über die Aufhebung des Vorbehalts Irlands zu dem Protokoll**

Vom 6. Juli 1972

Das Königreich Lesotho hat in einer Note gegenüber der französischen Regierung erklärt, daß es sich an die Bestimmungen des in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 173) gebunden betrachte, dessen Anwendung vor der Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf dieses Gebiet erstreckt worden war.

Irland hatte beim Beitritt zum Protokoll den Vorbehalt der Gegenseitigkeit angebracht. Diesen Vorbehalt hat Irland in einer Erklärung gegenüber der französischen Regierung mit Wirkung vom 10. Februar 1972 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. September 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1216), vom 26. September 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 905) und vom 8. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 103).

Bonn, den 6. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei
zur Änderung des Abkommens über Soziale Sicherheit**

Vom 12. Juli 1972

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1972 zu dem Abkommen vom 28. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen

am 1. August 1972

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 13. Juni 1972 in Ankara ausgetauscht worden.

Bonn, den 12. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten**

Vom 12. Juli 1972

Das Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten vom 15. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Belgien

am 5. Juni 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 290).

Bonn, den 12. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen

Vom 12. Juli 1972

Das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Belgien am 6. Juli 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 207).

Bonn, den 12. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention
über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Vom 12. Juli 1972

Das Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 17) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Belgien am 6. Juli 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 1053).

Bonn, den 12. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 121
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
Vom 14. Juli 1972

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1971 zu dem Übereinkommen Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1169) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. März 1973
in Kraft tritt.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 1. März 1972 beim Internationalen Arbeitsamt in Genf hinterlegt und am selben Tag eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	22. April 1971
Finnland	am	23. September 1969
Guinea	am	11. August 1968
Irland	am	9. Juni 1970
Jugoslawien	am	7. Mai 1971
Niederlande	am	2. August 1967
Schweden	am	17. Juni 1970
Senegal	am	28. Juli 1967
Zaire	am	5. September 1968
Zypern	am	28. Juli 1967

Bonn, den 14. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Bekanntmachung
über die Kündigung der Satzung des Europarats durch Griechenland
Vom 14. Juli 1972

Die Satzung des Europarats vom 5. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 263) ist von Griechenland am 12. Dezember 1969 gekündigt worden. Die Satzung ist somit nach ihrem Artikel 7 für

Griechenland am 31. Dezember 1970
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1926) und vom 28. April 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 243).

Bonn, den 14. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 17. Juli 1972

Fidschi hat in einer am 13. Dezember 1971 bei dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das am 6. September 1952 in Genf beschlossene Welturheberrechtsabkommen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 231).

Bonn, den 17. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
Vom 25. Juli 1972

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 348) tritt mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Protokolls betreffend die Entwicklungsländer nach ihrem Artikel 28 für

Australien am 25. August 1972
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 307).

Bonn, den 25. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
des Langfristigen Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit
Vom 27. Juli 1972

In Bonn ist am 5. Juli 1972 das Langfristige Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11
am 5. Juli 1972
in Kraft getreten. Es gilt für die Zeit vom 5. Juli 1972
bis zum 31. Dezember 1974. Das Abkommen wird
nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Langfristiges Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

IN DER UBERZEUGUNG, daß günstige Möglichkeiten für die weitere Entwicklung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zum Vorteil beider Staaten bestehen,

IN DER ERKENNTNIS, daß die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen den Interessen beider Staaten entspricht,

IN DER ERWAGUNG, daß das durch Protokoll vom 31. Dezember 1960 verlängerte Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 weiterhin eine Grundlage für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten ist,

IN DEM WUNSCH, in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die weitere Entwicklung des Handels zu fördern und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu vertiefen,

SIND wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien streben in der weiteren Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils einen möglichst hohen Stand des Handels an.

Zu diesem Zwecke werden die Vertragsparteien im Rahmen der in ihren Staaten bestehenden Gesetze und Verordnungen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um

- günstige Voraussetzungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren und für den Dienstleistungsverkehr zu schaffen;
- die Struktur des Warenverkehrs zu verbessern;
- den Handel sowohl mit Waren, die in diesem Handel traditionelle Bedeutung haben, als auch mit Waren, die bisher nicht gehandelt wurden, zu entwickeln.

Artikel 2

Die Vertragsparteien geben der Erwartung Ausdruck, daß während der Geltungsdauer dieses Abkommens Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland und Außenhandelsorganisationen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken jeweils in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und in der Bundesrepublik Deutschland zu normalen Handelsbedingungen bedeutende Aufträge für die Lieferung von Maschinen, Ausrüstungen, Geräten und anderen Fertigerzeugnissen sowie von Halbwaren

und Rohstoffen vergeben werden. Die Vertragsparteien bekunden ihr Interesse an einer Ausweitung des Handels mit Konsumgütern.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird ihre Liberalisierungspolitik fortsetzen, die darauf abzielt, die für die Einfuhr sowjetischer Waren noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen während der Geltungsdauer dieses Abkommens zu beseitigen. Falls ausnahmsweise für die Einfuhr gewisser Waren in die Bundesrepublik Deutschland mengenmäßige Beschränkungen noch über diese Zeit hinaus beibehalten werden müssen, werden die Vertragsparteien im Rahmen der Gemischten Kommission über diese Beschränkungen beraten.

Artikel 4

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, daß Warenlieferungen und Dienstleistungen auf der Grundlage von Weltmarktpreisen erfolgen werden.

Soweit für Warenlieferungen und Dienstleistungen Weltmarktpreise nicht bestehen, werden die Preise der jeweiligen Märkte berücksichtigt.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden sich darum bemühen, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Organisationen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erweitert wird.

Diese Zusammenarbeit, die auf der Grundlage normaler kommerzieller Bedingungen erfolgt, wird insbesondere umfassen:

- die Errichtung von Industriekomplexen, die den beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen entspricht;
- den Ausbau und die Modernisierung von Industriebetrieben;
- den Austausch von Patenten, Lizenzen und technischer Dokumentation.

Artikel 6

Zur weiteren Entwicklung des Handels und mit Rücksicht darauf, daß bei bestimmten Warenlieferungen Kredite eine wesentliche Rolle spielen, werden die Vertragsparteien Anstrengungen unternehmen, damit derartige Kredite zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden.

Artikel 7

Der Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird in Deutscher Mark oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Bestimmungen abgewickelt.

Artikel 8

Im Einvernehmen der Vertragsparteien wird eine Gemischte Kommission mindestens einmal im Jahr abwechselnd in Bonn und Moskau zusammentreten. Sie besteht aus Vertretern der beiden Regierungen; an den Tagungen der Gemischten Kommission können Vertreter von Wirtschaftskreisen und Wirtschaftsorganisationen teilnehmen.

Zu den Aufgaben der Gemischten Kommission gehört es insbesondere, Fragen der Entwicklung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie Möglichkeiten der Verbesserung der Bedingungen hierfür zu prüfen. Die Gemischte Kommission kann den beiden Regierungen Vorschläge zur Förderung der weiteren Entwicklung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unterbreiten.

Artikel 9

Im Hinblick auf internationale Verpflichtungen werden die Vertragsparteien auf Vorschlag einer Vertragspartei

Konsultationen durchführen, wobei diese Konsultationen jedoch die grundlegenden Zielsetzungen dieses Abkommens nicht infrage stellen dürfen.

Artikel 10

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1974.

GESCHEHEN zu Bonn am 5. Juli 1972 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Karl Schiller
Peter Hermes

Für die Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
N. S. Patolitschew

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.